**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Künstlervertrag\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Dies ist ein MUSTERVERTRAG von Tanja Silcher. Er muss auf jeden Fall individuell angepasst werden.**

Zwischen

Name, Anschrift, Kontaktdaten des Künstlers

- nachstehend "der Künstler" genannt -

und

Name und Geschäftsadresse des Veranstalters

- nachstehend "der Veranstalter" genannt -

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Der Veranstalter engagiert den Künstler für folgenden Sologastspiele:

1. Veranstaltungsort:
2. Veranstaltungstag(e):
3. Uhrzeit Anreise Künstler:
4. Dauer/Uhrzeit Aufbau:
5. Dauer/Uhrzeit Soundcheck:
6. Spielzeit (netto):
7. Pausen:
8. Uhrzeit Veranstaltungsbeginn:
9. Der Künstler wird begleitet von:

**§ 2 Entgelt und Kosten**

1. Der Veranstalter zahlt an den Künstler für die in § 1 genannte(n) Veranstaltung(en) eine Netto-Festgage in Höhe von (in Worten) EUR.
2. Die Reise- und Unterbringungskosten betragen EUR.
3. Eine Beteiligung an den das feststehende Honorar übersteigenden Eintrittseinnahmen von %.
4. Alle in § 2 genannten Festgagen und Beteiligungen sind zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer
5. Alle anfallenden Abgaben für die KSK und die GEMA werden vom Veranstalter getragen und ordnungsgemäß abgeführt.
6. Der Veranstalter zahlt an den Künstler eine Vorauszahlung in Höhe von EUR bis zum XX.XX.XXXX. Die Vorauszahlung ist zahlbar an:

Der verbleibende Restbetrag des Auszahlungsbetrags ist in bar vor dem Auftritt vom Veranstalter an den Künstler zu zahlen.

1. Gebühren für Wort und Musik, Vergnügungssteuer und evtl. Ausländersteuer trägt der Veranstalter.
2. Die aus den unter § 3 genannten Pflichten des Veranstalters und der diesem Vertrag beigefügten Bühnenanweisung und oder besonderen Vertragsvereinbarungen resultierenden Kosten werden ausschließlich vom Veranstalter getragen.
3. Auch bei Abbruch der Veranstaltung seitens des Veranstalters ist der volle Bruttobetrag zu bezahlen.
4. Ist der Künstler oder ein Mitglied der Künstlergruppe durch Krankheit verhindert, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Auftrittspflicht des Künstlers und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesem Fall.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit bzgl. aller in diesem Vertrag geregelten Tatsachen, diese sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Höhe der vereinbarten Gagen, die sonstigen Kosten, die an der Veranstaltung teilnehmenden Gäste etc.
6. Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch oder Absage des Veranstalters oder aus einem anderen vom Veranstalter verursachten Grund, zahlt der Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten Bruttobetrags. Ersparte Aufwendungen werden nicht abgezogen. Entfällt der Auftritt durch Verschulden des Künstlers, zahlt dieser dem Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten Bruttobetrags.

**§ 3 Pflichten des Veranstalters**

a) Der Veranstalter stellt dem Künstler an jedem der in § 1 genannten Veranstaltungstage eine fertige Spielstätte zur Verfügung.

b) Die diesem Vertrag beigefügte Bühnenanweisung ist Bestandteil dieses Vertrages und muss vom Veranstalter befolgt werden.

c) Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Gastspiels und der Proben / Soundcheck keine Ton-, Film-, Foto- oder Videoaufnahmen, auch für den privaten Gebrauch ohne Genehmigung des Künstlers gemacht werden.

d) Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers, seiner Musiker und Hilfskräfte sowie für die vom Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumenten während des Aufenthaltes des Künstlers am Veranstaltungsort.

e) Der Veranstalter trägt die Kosten der Übernachtung in einem Hotel für insgesamt Personen für Nächte. Der Veranstalter bucht das Hotel und gibt die Hotelanschrift (mit Telefon- und Faxnummer) rechtzeitig bekannt.

g) Der Veranstalter stellt dem Künstler und seiner Begleitgruppe und Crew Getränke und Catering (siehe Bühnenanweisung) in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

h) Für die Bewerbung der obengenannten Veranstaltung ist ausschließlich der Veranstalter zuständig.

**§ 4 Pflichten und Rechte des Künstlers**
a) Der Künstler sichert an jeden der in § 1a genannten Veranstaltungstage ein pünktliches Erscheinen zu den vereinbarten Zeiten zu.

b) Der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragter.

c) Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass der Künstler künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.

**§ 5 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

**§ 6 Recht- und Gerichtsstand**

Gerichtsstand für beide Partien ist das für den Künstler zuständige Amtsgericht. Deutsches Recht findet Anwendung.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wofür gegenseitig bestätigter Schriftverkehr genügt.

Durch diesen Vertrag wird zwischen den Vertragsparteien weder ein Arbeitsverhältnis, noch ein einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis begründet.

Der Gerichtsstand ist in .

Datum/Ort Datum/Ort

(Unterschrift Veranstalter) (Unterschrift Künstler)